

mit ihnen Bedas Sprachgebrauch keineswegs gerecht worden ist. Er hat bei seiner Aufrollung des aus etwa vierzig Fällen bestehenden „gesamten Materials“, das die ‚Historia ecclesiastica Anglorum‘ bietet ²¹⁾, zwar diejenigen Fälle angeführt, in denen das kritisierte Wort bloß ‚Befehl‘ oder ‚Befehlsgewalt‘ bedeutet ²²⁾, sonst aber seine Untersuchung und seine Beweisführung ausschließlich darauf abgestellt, immer wieder zu konstatieren, daß Beda „im Anschluß an seine spätantiken Vorbilder“ nur ‚Herrschaft‘ „unter imperium verstanden hat“ ²³⁾. Es wäre jedoch besser gewesen, er hätte, statt auf diese Weise einen Einheitsbegriff herauszudestillieren, der in Wirklichkeit so gar nicht existiert, vielmehr den molluskenartig glitschenden, chamäläontisch schillernden und zugleich differenzierten Charakter des Wortes zum Gegenstand seiner Betrachtung gemacht.

Sicher hat Beda es oft genug gebraucht, um mit ihm — Erdmann hat das so wenig übersehen wie ich — bloß den allgemeinen Herrschaftsbegriff auszudrücken. Aber auch in diesen Fällen hat ihm wohl zumeist der Begriff des römischen Reiches, in dem es entsprungen war, vor Augen gestanden. Wenn er zur Bezeichnung der Regierung angelsächsischer Könige neben dem weit überwiegenden *regnum* nicht selten auch *imperium* verwendete ²⁴⁾ oder in Datierungen nach den Jahren ihres *imperium* zählte ²⁵⁾, so nahm er sich dabei seine eigenen, fast immer wörtlich nach Orosius, den er ja weithin ausschrieb, formulierten Erwähnungen der Herrschaft römischer Kaiser und ihrer Regierungsjahre ²⁶⁾ zum Muster. Ein Verfahren, das zwar selbstverständlich keineswegs die Tendenz einschließt, den Angelsachsenkönigen eine kaisergleiche Herrschaft zuzuschreiben, ihr Regiment aber doch demjenigen der Kaiser in sprachlicher Parität gegenüberstellt und damit — schon hier kaum ganz absichtslos —

²¹⁾ Sie entfallen übrigens alle außer einem auf Abschnitte, die in extenso aus Vorlagen entlehnt sind.

²²⁾ Vgl. S. 39.

²³⁾ Drögereit S. 45.

²⁴⁾ Baeda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* recogn. C. Plummer (Oxford 1896) II 5 S. 90: *sub imperio sui parentis*; II 9 S. 97: *de imperio regis A. und cui ... potestas ... terreni creverat imperii*; II 14 S. 114: *ad finem usque imperii regis illius*; IV 16 S. 118: *quaquaversum imperium regis A. pervenerat*; V 7 S. 292 ff.: *relicto imperio und qui cum XXXVII annis imperium tenuisset*; V 18 S. 320: *succedens in imperium*; V 24 S. 354: *fratri reliquit imperium*.

²⁵⁾ IV 12 S. 228; V 19 S. 321; V 24 S. 356.

²⁶⁾ I 3 S. 15: *succedens ... in imperium*; I 6 S. 17: *De imperio Diocletiani und socium creavit imperii*; I 9 S. 23: *imperium tenuit und imperio restitutus est*; I 11 S. 24: *tenente imperium*; I 23 S. 42 und V 24 S. 352: *imperium suscipiens*; Kaiserjahre in I 3 S. 15; II 4 S. 88.